

Sonderausgabe zum



Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postämtern 75 Pfennige.

Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 18a.

Sonnabend, den 3. März

1917.

Bekanntmachung.

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

betreffend Bekandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmestrafvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Bekandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 648) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkstammes), Bierkorkholz und Korkbrocken,
- b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pistolen) Korkspunde und Korkscheiben,
- b) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit an-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, sich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Straftate verlesen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

deren Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korkeisen, Pinoleum, Holiermittel usw.)

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Mittengesellschaft, Berlin W 50, Märnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bekandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige, Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

- 1. Korholz (Rinde des Korholzes), Bierkorholz und Korbraden unter 50 Kg,
- 2. Korlabfällen, Korshrot, Korrmehl sowie allen sonstigen bei der Korwertung sich ergebenden Korrückständen " 50 Kg,
- 3. neue Korstopfen (Kropfen), Korspunden und Korfscheiben " 25 Kg, desgleichen gebrauchten " 50 Kg,
- 4. neuen Kortringen und Korfsendern desgleichen gebrauchten " 25 Kg, 50 Kg,
- 4. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kor, soweit in ihnen der Kor in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen " 25 Kg, desgleichen gebrauchten " 50 Kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung B. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. K. R. A. und W. II. 1800/9. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis

gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV, und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

- 1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
- 2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
- 3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheines vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2 Va) 3,25 Mark,	
40 v. H. Zuschlag	1,30 "
Zwimlohn	0,64 "
Preiszusatz	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 "
b) Bleichlohn	0,20 "
Höchstpreis	5,75 Mark.

Artikel II

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:
Ballenpackung ist frei. Für Rissen dürfen die Gesteungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bekandshebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede

Zwiderhandlung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit dem Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände¹⁾, ferner sämtliche im Geringfügigkeitsbereich üblichen Kellergeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Rührschlängen, Vagerants, Hefen-Überföhrungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des künftigen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

*) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Abfaytdöfe, Aichenschalen, Aichenteller, Augenpfannen, Aufgussmaschinen, Aufschnittmaschinen.
 Backformen, Backhäufeln, Bainmarieöfpe, Bauchöfpe, Becher aller Art, Beheizträter, Belgische Kaffertollen, Beiste, Beischüßeln, Bettwärmer, Bidets, Bierglassträger, Bierglasunterläge, Biertrichter, Bierwärmer, Bierwärmerkänder, Bierkultformen, Blumenkübel, Blumenlöfpe, Bonbonnieren, Bouillontocher, Boilonnische, Bowlen, Bowlenlöfpe, Bratenlöfpe, Bratenpfannen, Bräter, Bratpfannen, Bräuföfner, Brotkapfen, Brotöfpe, Brühkaffe, Büchsen aller Art, Bundformen, Bürstenhalter, Butterdrosfen, Butterdosen.
 Cocallbecher.

Deckel aller Art, Deckelhalter, Deghies, Desinfizierkassen, Dosen aller Art, Durchschläge, Duschdeckel.
 Ebidotterfänger, Eierbecher, Eierbüchsen, Eierhüllen, Eierkapseln, Eierkochapparate, Eierkochentläge, Eierkocher, Eierkuchentender, Eierwähler, Eierwähler, Eierriegel, Einmachlöfpe, Eimer aller Art auch mit Einlägen, Eisebehälter, Eiskühler für Bowlen, Eiserdecken, Englische Bauchöfpe, Esenträger, Eknäpfe, Esentlöfchen, Esageren, Esageentsträger, Esagenmenagenträger.

Ederhalter, Feldkuchen, Feldlöfpe, Feldtischen, Feldlöfpebleche, Fettmesser, Feischüßeln, Feistecher, Fingerklingen, Fischgrätenklingen, Fischheber, Fischlöfpe, Fischlöcher, Fischplatten, Fischhäufeln, Fischsupper, Flammendämpfer, Flöschenschüßeln, Flöschenschulden, Flöscherschalen, Flöschplatten, Flöschlöfpe, Flöschlöfpe, Flöschlöfpe, Formen aller Art, Französischer Teefestel, Fröhreihen, Fruchtlöfpe, Fruchtformen, Frühkuchendosen, Frühkuchentöfpe.
 Gabeln aller Art, Gärpumpen, Gaslöfpe, Gasrandlöfpe, Gemüschschüßeln, Gemüschlöfpe, Gemüschbüchsen, Gemüschreider, Haarbürstentbüchsen, Hackfleischhänder, Handkuchter, Handspülkäfen, Herbeinhängelöfpe, Heißwasserpfannen, Heißwassertrüge, Heizschlängen.

Jergatoren, Jagdbecher, Jagdbüchse, Jägerbüchsen.
 Kaffeeaufgussmaschinen, Kaffeeextriermaschinen, Kaffeelassen, Kaffeekannen, Kaffeelöcher, Kaffeemaschinen, Kaffeeterrine, Kaffeetische, Kaffeetassen und Untertassen, Kaffeetrichter, Kaffeeträger, Kaffebüchsen, Kämme, Karaffeidämpfer, Kartoffelöfpe, Käsebüchsen, Kasserollen, Kechrichtschäufeln, Kessel aller Art, Kessel zum Einmachen, Kindertassen, Kinderbecher, Knetgummibehälter, Knochenklingen, Kochlöfpe aller Art, Kognakbecher, Kollische Bratpfannen, Kollische Becher, Konzentrierbüchsen, Konsolen mit Bechern, Kopierlöfpe, Korke, Kotelettröfpe, Krüge aller Art, Kuchenbackformen, Kuchenformen, Kuchenhäufeln, Kuchenringformen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zwiderhandelt;
2. wer unbesagt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitefchafft, beschädigt oder zerföhrt, verwenbet, verkauft oder kauft oder ein anderes Verfügrungs- oder Verwenbetgeföhrt aber ihn absöhft;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausföhrgungsbestimmungen zwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verwahrt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unzulässig verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenfalls mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unzulässig.

Labekäfen, Lampen zum Kochen, Leberkäseformen, Leiswärmer, Leichenbahnen, Leimlöfpe, Leuchter, Lichtmanöfchen, Löffel, Löffel aller Art, Löffelbleche.

Maschinenlöfpe, Maße, Meischäufeln, Melonenformen, Menagen, Milchbüchsen, Milchlöcher, Milchlöcher mit Wasserbad, Milchtrüge, Milchlöfpe, Milchpfannen, Milchschäufeln, Milchsiebe, Milchtransportkannen, Milchlöfpe, Milchträger, Mütten, Mundwasserwärmer, Musterlöfpen.

Nachtgeschurre, Nelsonbüchsen, Nelsonkasserollen, Naldelpfannen.

Omelettepfannen.
 Pfannen aller Art, Pfeffermöhlen, Pöschelsteiner Maschinen, Pöschelkäfen, Platten aller Art, Proviantbüchsen, Puddingformen, Puderböfen, Quirle.

Rahmgießer, Rahmlöfpe, Rahmschöpfer, Rasterkäfen, Rasterwasserwärmer, Raucherbeize, Rasterformen, Reibeisen, Reibeckende, Reifekäfen, Reifekocher, Reifekugeln, Ringkäfen, Ringlöfpe.

Sächsischer Kaffeelöcher, Sahnengießer, Salatschüßeln, Salatsieher, Salagefäße, Salz- und Pfeffermöhlen, Salz- und Pfeffertrüge, Sandwichbüchsen, Saucenlöfpe, Saucieren, Schaffnertrüge, Schalenföfchen, Schalenbüchsen, Schaleschalen, Schalltrichter für Phonographen, Schäufeln, Schäumtellen, Schäumlöfpe, Schieber, Schließliche Bratpfannen, Schlüssel, Schmarrenschäufeln, Schmorlöfpe, Schmorlöfpe, Schmorlöfpe, Schnellbräter, Schokoladenbüchsen, Schokoladenformen, Schöpflöfpe, Schöpflöfpe, Schraubböfen, Schraublöfpe, Schraubzieher, Schraubbecher, Schüßeln aller Art, Schühlfüllen für Tennisschläger, Schwammkäfen, Schweizer Pfannen, Schweizer Kandelstöfel, Siebe aller Art, Seifenböfen, Seifenimer, Seifenhalter, Seifennäpfe, Seifenkäfen, Seifkühler, Service, Serviertrichter, Servienträger, Seifeipfannen, Seifeipfen, Spargelheber, Spargelöcher, Spargelzieher, Seifeiglocken, Speieträger, Spielwaren, Sprighebe, Springformen, Spudbecher, Spudschäufeln, Spülbürstentbleche, Spülbürstenthalter, Standgefäße, Strohbeden, Steinbüchsen, Stoppfrüchter, Stöfpen, Stöfpenlöfpe, Stöfpenlöfpe, Suppenkäfen, Suppenische, Suppenterrinen.

Tablets, Tafelkäufeln, Tafelkühlpfen, Taschenapotheken, Taschenbecher, Taschenlöfpen, Tassen, Tee-Gier, Teelöfpe, Teefische, Teigkühlfüllen, Zeller aller Art, Terrinen, Töpfe aller Art, Topflappenkäfen, Toilettenimer, Tortenbleche, Tortenplatten, Touristenlöcher, Transportimer, Transportkäfen, Trichter aller Art, Trinkbecher, auch zusammenlegbare.

Umer Pfannen, Universalgefäße, Unterläge für Gläser, Untertassen, Ventildeckel, Verbandzeugbüchsen, Verdampfkäfen, Vorlegelöfpe, Vorleger, Vorratsbüchsen.
 Wachszündholzbüchsen, Wandbilder, Waschschüssel, Wassereimer, Wasserkanne, Wasserlöfpe, Wassertrüge, Wasserlöcher, Weidlinge, Weibeher, Weinkühler, Weinkühler, Weigeschäufeln, Wurfbüchsen.

Zahnbürstendosen, Zahnbürstentbüchsen, Zahnkuchhalter, Zargenbedel, Zigarettenbüchsen, Zigarettenetuis, Zigarettennäpfe, Zitronenpressen, Zuderböfen, Zudertrüge, Zündholzbüchsen, Zwickelkäfen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:
 mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlicher Rechtlicher Rechtspersonen und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf städtische, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erlassenen Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Sinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert

für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ueberlieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorher bezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird diese gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsvorräten vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichswehrtribunal für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 24, endgültig festgesetzt.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verzierungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Einladung

zu einer

Ausschussfikung

auf Montag, den 12. März 1917,
nachmittags 6 Uhr im Hotel Nische,
Lissa.

Tagessordnung:
Festsetzung des Voranschlages für 1917.
Lissa, den 2. März 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes der
Landtrautentasse für den Kreis Lissa.
Neumann.